



# Strafrechtliche Konsequenzen von Arbeitsunfällen im Labor

MMag. Hannes Wandl  
Staatsanwaltschaft Wien



# Allgemeines

- gerichtlich strafbare Handlungen
  - zB Diebstahl, Körperverletzung
- verwaltungsrechtlich strafbare Handlungen
  - zB Verstöße gegen die StVO

# Rechtsquellen

- Strafgesetzbuch (StGB)
  - Leib und Leben (zB Mord)
  - Vermögen (zB Diebstahl, Untreue)
  - Sexuelle Integrität (zB Vergewaltigung)
  - Rechtspflege (zB falsche Beweisaussage)
  - Amtsdelikte (zB Bestechung), etc
- Nebengesetze (zB SMG, WaffG, AktienG)



# Begehungsform

- Manche Delikte können nur vorsätzlich begangen werden (zB Diebstahl)
- Manche vorsätzlich und fahrlässig (zB Körperverletzung)

# Begehungsform

- Vorsatz ( 5 StGB)

- Täter hält es zumindest ernstlich für möglich und findet sich damit ab, dass er ein Delikt verwirklicht

- Täter will eine Geldbörse stehlen

- Täter will jemanden durch einen Schlag verletzen

# Begehungsfom

- Fahrlässigkeit ( § 6 StGB)
  - Täter lässt Sorgfalt außer acht
  - zu der er nach den Umständen verpflichtet
  - nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt
  - und die ihm zuzumuten ist

# Fahrlässigkeitsdelikte

- Fahrlässige Körperverletzung ( 88 StGB)
- Fahrlässige Tötung ( 80 StGB)
  - unter besonders gefährlichen Verhältnissen ( 81 StGB)

Weitere allenfalls relevante Fahrlässigkeitsdelikte werden am Ende behandelt

# Fahrlässigkeit

- Maß der erforderlichen Sorgfalt
  - Gesetze/Verordnungen
    - StVO – zB Unfall/Fahren auf Sicht
    - Arbeitnehmerschutzgesetze
      - zB 1157 ABGB
      - ASchG
      - MSchG
      - StrSchG



# Fahrlässigkeit

- Maß der erforderlichen Sorgfalt

- (schriftliche) Verhaltensregeln

- zB Sportregeln
    - Bedienungsanleitungen
    - Betriebsvorschriften
    - Dienstanweisungen

- Allgemein

Sorgfaltsmaß, das ein rechtstreuer, besonnener und einsichtiger Mensch aufwenden würde

# Fahrlässigkeit

## ■ Subjektive Sorgfaltswidrigkeit

- Täter muss einsehen können, nicht das erforderliche Maß an Sorgfalt eingehalten zu haben
  - nicht bei einmaliger Überforderung
- Aber: Unkenntnis von Verhaltensregeln „entschuldigt“ nicht
  - zB bei Tätigkeit mit gefährlichen Stoffen müssen relevante Vorschriften bekannt sein



# Fahrlässigkeit

- Sorgfaltswidrigkeit muss kausal zur Verletzung sein
- Verletzung muss vorhersehbar sein

# Fahrlässige Tötung ( § 304 StGB)

- Fahrlässige Herbeiführung des Todes eines anderen
- Freiheitsstrafe bis ein Jahr
  - bei besonders gefährlichen Verhältnissen bis zu drei Jahre
    - Alkohol, sonstiges Rauschmittel oder
    - Hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes

# Fahrlässige Körperverletzung ( 88 StGB)

## ■ Verletzung

□ eines inneren oder äußeren Körperorgans

- zB Schnittwunden, Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen, Prellungen

## ■ Gesundheitsschädigung

- zB Krankheit, Vergiftung, Bewusstlosigkeit, psychische Einwirkungen

## ■ niederschwellig

# Fahrlässige Körperverletzung ( 88 StGB)

- Leichte KV
- Schwere KV
  - Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit > 24 Tage
  - an sich schwere Verletzung
    - zB Knochenbruch, Verlust von Zähnen, Gehirnerschütterung

# Fahrlässige Körperverletzung ( 88 StGB)

## ■ Leichte KV

- FS bis drei Monate, GS bis 180 Tagsätze

## ■ Schwere KV

- FS bis sechs Monate, GS bis 360 Tagsätze

## ■ Besonders gefährliche Umstände

- FS bis zu zwei Jahre

# Fahrlässige Körperverletzung ( 88 StGB)

- Strafflosigkeit bei
  - keiner schweren Schuld und
  - Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit unter 14 Tagen



# Fahrlässige Körperverletzung ( 88 StGB)

## ■ Beispiel

- A schüttet versehentlich eine kochende Flüssigkeit auf B, dieser erleidet Verbrühungen

# Täter

- Wer kann Täter eines Arbeitsunfalles sein
  - Kollege
  - aber auch Vorgesetzte und Beauftragte
- Begehung durch Unterlassung ( 2 StGB)



# Unterlassung

Strafbar ist, wer es unterlässt, den Erfolg einer Straftat abzuwenden, obwohl er dazu durch die Rechtsordnung verpflichtet ist

# Unterlassung

Garantenstellung = Pflicht zur Erfolgsabwendung

## ■ Rechtsvorschrift

- zB Familienrecht
- Arbeitnehmerschutzrecht

oder

# Unterlassung

- Freiwillige Pflichtenübernahme

- Sicherheitsfachkraft, Brandschutzbeauftragte, Giftbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte

oder

- Schaffung einer Gefahr (Ingerenz)

- zB nicht ordnungsgemäße Verwahrung einer gefährlichen Substanz

# Unterlassung

## ■ Einschränkungen

### □ Kausalität

- gebotenes Tun hätte Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet

### □ Gleichwertigkeit

- Unrechtsgehalt kommt Erfolg durch aktives Tun nahe

# Unterlassung

- Bsp:

Strahlenschutzbeauftragter unterlässt die Überprüfung der Wirksamkeit einer Schutzvorrichtung.

Diese ist nicht gegeben.

Es kommt zu einer Gesundheitsschädigung eines Mitarbeiters durch die Strahlung

- Lösung:

Er ist strafbar nach § 2, 88 StGB. Hätte er die Wirksamkeit überprüft, wäre der Mangel aufgefallen, die Schädigung unterblieben.

# Selbstgefährdung

## ■ Mitwirkung an fremder Selbstgefährdung

### □ Bsp:

Die schwangere S besteht darauf, eine Tätigkeit durchzuführen, die sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt. Dies führt zu einer Schädigung des Kindes. Ihr Arbeitgeber A erhält davon Kenntnis, untersagt ihr dies jedoch nicht.



# Selbstgefährdung

- Lösung:

A ist möglicherweise nach § 2, 88 StGB verantwortlich, weil er gegenüber S Schutzpflichten nach dem MSchG hat.

# Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen ( 172 StGB)

## □ freiwerdende ionisierende Strahlen

### ■ 2 Abs 22 Strahlenschutzgesetz

„Transfer von Energie in Form von Teilchen oder elektromagnetischen Wellen mit einer Wellenlänge von 100 Nanometer oder weniger oder einer Frequenz von  $3 \times 10^{15}$  Hertz oder mehr, die direkt oder indirekt Ionen erzeugen können“

# Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen ( § 172 StGB)

- Konkrete Gefahr für
  - Leib und Leben eines anderen oder
  - fremdes Eigentum in großem Ausmaß (€ 50.000,-)
- Freiheitsstrafe bis ein Jahr
  - bei Qualifikationen (Tod, Verletzung einer größeren Zahl [ca 10] Menschen) bis zu fünf Jahre
- kaum praktische Bedeutung

# Fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen ( § 177c StGB)

- ua Verwendung radioaktiver Stoffe
- entgegen einer Rechtsvorschrift oder behördlichem Auftrag
- Gefahr für Leben oder von schwerer KV eines Menschen oder
- Gefahr für Gesundheit von ca 10 Menschen
- Beseitigungsaufwand über € 50.000,-

# Fahrlässige Gemeingefährdung ( 177 StGB)

- Sonstige Herbeiführung einer Gefahr
  - für Leib und Leben einer großen Zahl von Menschen (ca 10) oder
  - fremdes Eigentum in großem Ausmaß (€ 50.000,-)
- Freiheitsstrafe bis ein Jahr
  - bei Qualifikationen (Tod, Verletzung einer größeren Zahl [ca 10] Menschen) bis zu fünf Jahre

# Verbandsverantwortlichkeit

- Neben natürlichen Personen (Menschen) können auch Verbände strafrechtlich verantwortlich sein (VbVG)
- Verbände sind ( § 1 VbVG)
  - AG, GmbH, KG, OG, Vereine ...
  - Universitäten ( § 4 UG 2002)

# Verbandsverantwortlichkeit

Verband ist ua für Arbeitsunfälle strafrechtlich verantwortlich wenn ( § 3 VbVG)

- durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen (also auch Pflichten des Arbeitnehmerschutzes)

und

# Verbandsverantwortlichkeit

- Entscheidungsträger die Tat begangen hat
  - Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist
  - Aufsichtsrat
  - sonst maßgeblicher Einfluss auf Geschäftsführung

oder





# Verbandsverantwortlichkeit

- Mitarbeiter die Tat begangen hat und
- die Tat ermöglicht wurde, dass
  - Entscheidungsträger sorgfaltswidrig handelten,
  - technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung unterlassen haben
- Mitarbeiter müssen nicht namentlich feststehen



# Verbandsverantwortlichkeit

- Strafverfahren parallel auch gegen Verband
- Verhängung einer Verbandsgeldbuße
  - kein Regress bei Mitarbeiter

# Ablauf Strafverfahren

- Einleitung durch Staatsanwaltschaft
  - von Amts wegen (zB aufgrund Medienbericht)
  - aufgrund Anzeige
    - bei der Polizei
    - bei der StA

# Ablauf Strafverfahren

- Ermittlungsverfahren
  - durch die Polizei unter Leitung der StA
- Beweisaufnahme bei Arbeitsunfällen
  - Zeugenvernehmung (Opfer, unbeteiligte Dritte)
  - Beschuldigtenvernehmung
  - Bestellung eines Sachverständigen
  - Tatrekonstruktion
  - Stellungnahme Behörden (zB Arbeitsinspektorat)



# Ablauf Strafverfahren

- StA entscheidet über

- Anklageerhebung
- Einstellung
- Diversion



# Ablauf Strafverfahren

## ■ Nach Anklageerhebung

- Hauptverhandlung vor dem Landesgericht oder Bezirksgericht
- unmittelbar (alle Beweisergebnisse müssen vor Gericht wiederholt werden)
- öffentlich



# Ablauf Strafverfahren

- Hauptverhandlung endet mit
  - Freispruch
  - Verurteilung zu
    - Geldstrafen in Tagessätzen (Einkommensabhängig)
    - Freiheitsstrafen (bedingt/unbedingt)
  - Diversion

# Ablauf Strafverfahren

## ■ Diversion

- Einverständnis des Täters vorausgesetzt
- keine „Verurteilung“ – keine Eintragung im Strafregister
- stattdessen
  - Geldbuße
  - Probezeit
  - gemeinnützige Leistung





**Vielen Dank  
für die Aufmerksamkeit!**